

Schramberg
ISIN: DE0005156236
WKN: 515 623

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung „Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011, des Lageberichts des Vorstands und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011“ erfolgen aus den folgenden Gründen nicht:

1. § 175 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Schweizer Electronic AG ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der Schweizer Electronic AG für das Geschäftsjahr 2011 wurde vom Aufsichtsrat gebilligt und ist damit festgestellt. Ein Sonderfall nach § 173 AktG, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen, liegt nicht vor.
2. Auch im Hinblick auf den Bericht des Aufsichtsrats bedarf es keines Hauptversammlungsbeschlusses. Nach § 171 Absatz 2 AktG hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Bericht soll die Aktionäre und die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Prüfung der Abschlussunterlagen durch den Aufsichtsrat unterrichten. Darüber hinaus ist der Bericht ein Rechenschaftsbericht des Aufsichtsrats über seine eigene Tätigkeit. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zum Bericht des Aufsichtsrats ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird den Bericht der Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutern.
3. Schließlich bedarf es auch hinsichtlich des Berichts der Vorstands zu den Angaben nach § 289 Absatz 4 und 5 HGB von Gesetzes wegen keines Hauptversammlungsbeschlusses. Der Bericht ist der Hauptversammlung lediglich vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.

Schramberg, im Mai 2012

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand



Dr. Marc Schweizer



Marc Bunz



Bernd Schweizer



Nicolas-Fabian Schweizer